

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Punkte „8. Solarmodule“ und „9. Nachspeicherheizgeräte und -öfen“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 2 Punkt 8. wird § 6 Abs. 2 Punkt 10.; § 6 Abs. 2 Punkt 9. wird § 6 Abs. 2 Punkt 11. und § 6 Abs. 2 Punkt 10. wird § 6 Abs. 2 Punkt 12.
3. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller spätestens 5 Werktage vorher bekannt gegeben. Der Sperrmüll wird innerhalb von 4 Wochen nach Abholanmeldung abgeholt.“

4. § 8 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Antragstellung ist die abzuholende Menge anzugeben.“

5. § 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

*„(9)
Zum Sperrmüll gehören weiterhin nicht Abfälle i. S. v. von § 7 (Papier und Pappe), § 9 (Elektro- und Elektronikaltgeräte), § 10 (schadstoffhaltige Abfälle), § 11 (Altmetalle), § 4 Abs. 3 (kompostierbare Abfälle), § 12 (Grünabfälle) und § 13 (Alttextilien).“*

6. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Elektro- und Elektronikaltgeräte**

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören:

1. Großgeräte:

- a) *Haushaltskältegeräte (Kühlgeräte bis zu einem Nutzvolumen von 500 l, Gefriergeräte bis zu einem Nutzvolumen von 500 l, Kühl-/Gefrierkombinationen bis zu einem Nutzvolumen von 500 l);*
- b) *Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, Ölradiatoren, Mikrowellengeräte und Klimageräte);*
- c) *Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PCs, Bildschirme, Drucker, Tischkopiergeräte, Bildschirm- und Fernsehgeräte);*
- d) *Elektrisch betriebene Rasenmäher, Bodenstaubsauger;*
- e) *Solarmodule*
- f) *Nachtspeicherheizgeräte und -öfen*

2. Kleingeräte:

- a) *Haushaltsgeräte (z. B. elektrische Ventilatoren, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten);*
- b) *Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. PC-Mäuse, Tastaturen, Laptops, Notebooks, elektronische Notizbücher, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschen- und Tischrechner, Faxgeräte, Telefone, schnurlose Telefone, Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Videokameras, Videorekorder, HiFi-Anlagen, Audio-Verstärker, Musikinstrumente, Radiogeräte);*
- c) *Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Beleuchtungskörper:*

- *Haushaltskleingeräte (z. B. Teppichkehrmaschinen, Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder sonstigen Bearbeitung von Textilien, Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder sonstiger Pflege von Kleidung, Toaster, Fritteusen, Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen, elektrische Messer, Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege, Wecker, Armbanduhren, Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit, Waagen);*
- *elektrische und elektronische Werkzeuge (Bohrmaschinen, Sägen und andere elektrische und elektronische Werkzeuge) und sonstige elektrische Gartengeräte;*
- *Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte (z. B. elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Videospiele, Fahrrad-, Tauch-, Lauf- und Rudercomputer, Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen (Heimtrainer));*
- *medizinische Produkte aus Haushalten (z. B. Blutdruckmessgeräte u. ä.);*
- *Beleuchtungskörper aus Haushalten (mit Trafo oder Dimmer);*
- *Überwachungs- und Kontrollinstrumente aus Haushalten (z. B. Rauchmelder, Heizregler, Thermostate);*

sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen bzw. sofern mit ihnen solche Ströme und Felder gemessen und übertragen werden. Die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Nicht dazu gehören:

- *Sperrmüll i. S. v. § 8,*
- *Altmetalle i. S. v. § 11,*
- *Beleuchtungskörper aus Haushalten ohne Trafo oder Dimmer (Wohnzimmerleuchten, Schreibtischleuchten, Weihnachtslichterketten), Glühlampen und Halogenlampen,*
- *ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge/-geräte (z. B. Industrieroboter, stationäre Waagen, stationäre Bohrmaschinen, Kühltheken),*
- *implantierte und infektiöse Medizinprodukte.*

(2)

Sofern Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht einem Vertreiber oder einem Rücknahmesystem der Hersteller gemäß § 12 ElektroG zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von dem Verband angebotenen Sammelsysteme zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten stellt der Verband ein Holsystem nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 und Annahmestellen nach Abs. 6 zur Verfügung. Es ist nicht gestattet, die vom Verband zugelassenen Restabfallbehälter für die Entsorgung zu nutzen.

(3)

Jeder Besitzer von in Abs. 1 Nr. 1 a) - d) genannten Abfällen aus privaten Haushalten hat das Recht, diese in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf entsorgen zu lassen. Eine Abholung von Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung eines oder mehrerer der in Abs. 1 Nr. 1 a) - d) bestimmten Großgeräte beantragt ist.

(4)

Das Abholen der Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. v. Abs. 3 hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art, Größe und Menge der Geräte durch Abrufkarten, online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 5 Werktage vor dem Abholtermin bekannt gegeben. Das Elektro- und Elektronikaltgerät wird innerhalb von 4 Wochen nach Abholanmeldung abgeholt. § 8 Abs. 4 und Abs. 10 findet entsprechende Anwendung.

(5)

Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Abs. 1, die nicht der Abholung auf Abruf i. S. von Abs. 3 und Abs. 4 unterliegen, aber gleichwohl bereit gestellt werden, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen des Verbandes gemäß Abs. 6 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber zu entsorgen.

(6)

Alle in Abs. 1 Nr. 1 a) - e) genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten aus dem Verbandsgebiet können auch kostenlos an den Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden.

Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen gemäß Abs. 1 Nr. 1 f) ist die kostenlose Annahme nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal verpackt wurden und unbeschädigt angeliefert werden.

Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gemacht. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen gemäß Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) sind Anlieferungsart und -zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem Verband abzustimmen. Anlieferungen von Geräten gemäß Abs. 1 Nr. 1 f) sind generell mit dem Verband abzustimmen. Kleingeräte mit einer Größe von maximal 30 x 30 x 30 cm können außerdem in haushaltsüblicher Menge kostenlos am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(7)

Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für entsprechende Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten in haushaltsüblicher Art und Menge.

Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes in dem der Gewerbetreibende oder Vertreiber seine Niederlassung hat.“

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)

Das Abholen der Altmetalle hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Menge der Altmetalle durch Abrufkarten, online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 5 Tage vor dem Abholtermin bekannt gegeben. Die Altmetalle werden innerhalb von 4 Wochen nach Abholanmeldung abgeholt. § 8 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

8. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Laubsack- und Bündelsammlung erfolgt im Zeitraum März bis Dezember eines jeden Kalenderjahres.“

9. § 12 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlusspflichtige muss die Laubsäcke, Bündel und Weihnachtsbäume zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bis spätestens 06:00 Uhr am Entsorgungstag bereitstellen.“

10. Die Überschrift des 3. Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Entsorgung der Restabfälle“

11. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Pflichtentleerungen).“

12. § 18 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Benutzung einer Verkehrsanlage aus anderen Gründen ständig oder vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und der Beförderung beauftragten Bediensteten des Verbandes oder dritter Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Entsorgungsfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage, die vom Verband bekannt gegeben wird, zur Entleerung bereitzustellen.“

13. § 26 Abs. 1 Punkt 1. erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 5 Abs. 5 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende, der Überlassungspflicht unterliegende Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen der Abfallentsorgung des Verbandes nicht überlässt;“

14. § 26 Abs. 1 Punkt 11. erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 16 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger keinen Behälter bzw. ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;“

15. Im Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung erhält folgende Fassung:

Gruppenbezeichnung	AVV-Schlüssel	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
		entgeltfreie Menge in kg	maximale Gebindegröße in kg bzw. l	maximale Menge je Anlieferung in kg bzw. l
1. Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	20	60

2. Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	5	10
3. Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	5	10
4. Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	10	10
5. Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1	5
6. Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1	5
7. Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1	10
8. Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	5	20
9. Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	1	5
10. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	5	10
11. Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1	10
12. spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenen, festen Behältnissen)	18 01 01	keine	0	0
13. Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	1	5
14. Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	-	20 Stück
15. Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	-	2 Stück
16. Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	-	50 Stück
17. Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	-	50 Stück
18. Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	5	10
19. Ölfilter	16 01 07*	1	-	5 Stück
20. Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	1	2
21. gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	-	2 Stück
22. teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	20	20
23. Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	10	10
24. mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	5	10
25. mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	-	25 Stück

26. Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	10	10
27. Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	5	5
28. zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 35* 20 01 23*	keine	0	0

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ludwigsfelde, 13.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 14.12.2016

Pätzold
Verbandsvorsteher